

Der Gemeinderat der Gemeinde Gaaden hat in seiner Sitzung am 18. Oktober 1999 gemäß der N.Ö. Gemeindeordnung eine UMWELTSCHUTZVERORDNUNG erlassen.

Diese Verordnung dient zur Abwehr und Beseitigung von Mißständen, die das örtliche Gemeinschaftsleben, insbesondere die Gesundheit und die Verschönerung des Ortsbildes stören.

Es werden Verbote erlassen und entsprechende Anordnungen getroffen.

VERORDNUNG

§ 1

Schutz von öffentlichen Gartenanlagen

1. Das Befahren von öffentlichen Gartenanlagen und Kinderspielplätzen mit Fahrzeugen aller Art (einschließlich Skateboards, Fahrrädern und dergleichen), ausgenommen mit Krankenfahrstühlen, Kinderwagen und Dreirädern für Kleinkinder, ist verboten.

Ausgenommen von diesem Verbot ist auch das Befahren mit Fahrzeugen im Rahmen der Pflege der öffentlichen Gartenanlagen und Kinderspielplätze.

Das Reiten ist in allen diesen Anlagen verboten.

2. Hunde sind von Rasen- und Pflanzenflächen sowie von Spielplätzen fernzuhalten.

§ 2

Reinhaltung von Grundstücken und Gewässern

1. Die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten (z. B. Mieter und Pächter) haben zur Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes dafür Sorge zu tragen, daß in Höfen und auf unbebauten Grundstücksflächen Verschmutzungen hintangehalten werden und eine Verwilderung unbebauter Grundstücke vermieden wird.

Unbebaute Grundstücke sind so zu pflegen, daß keine Verwilderung eintreten kann.

Diese Wiesenflächen sind mindestens ZWEIMAL IM JAHR zu mähen, und zwar das erste Mal bis 15. Juni und das zweite Mal bis 15. September.

2. Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht für land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken, es sei denn, es handelt sich um teilweise verbaute Grundstücke oder um Grundstücke, die in einer Entfernung bis 200 m von Baulandgrenzen liegen und nicht jährlich land- und forstwirtschaftlich bewirtschaftet werden.

3. Das Aufstellen, Abstellen und Lagern von Autowracks, ausgeschrotteten Maschinen, unbrauchbaren Altgeräten, Geräten und Abbruchmaterial etc. ist auf allen Grundstücken verboten und ist für deren schadlose Beseitigung Sorge zu tragen.
4. Einfriedungen und Zäune zu den Anrainergrenzen sind instandzuhalten oder zu entfernen.
5. Das Waschen von Kraftfahrzeugen aller Art an Bachläufen ist verboten.
6. Für Lagerung von Materialien auf öffentlichem Grund ist bei der Gemeinde um Genehmigung anzusuchen (sh. N.Ö. Gebrauchsabgabengesetz LGBl. 3700-1F).

§ 3

Tierhaltung

1. Ställe und sonstige Einrichtungen zur Tierhaltung sind in einem solchen Zustand zu halten, daß keine gesundheitlichen Schäden und Übelstände auftreten und entstehen können. Das Einnisten von Mäusen, Ratten und Ungeziefer darf nicht begünstigt und die Nachbarschaft nicht unzumutbar belästigt werden. Gesammelter Unrat ist rechtzeitig zu entfernen.
2. Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht für die ortsüblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen im gewidmeten Bauland-Agrargebiet. Es sind jedoch die einschlägigen Bestimmungen der N.Ö. Bauordnung gemäß § 112 zu beachten.

§ 4

Ausbringung von Stallmist und Fäkalien

Das Ausbringen von Jauche und Senkgrubeninhalten auf Gartenanlagen im Ortsbereich ist nicht gestattet. Aufgebrachter Stallmist zu Düngungszwecken ist im Siedlungsgebiet ehestens einzuarbeiten.

§ 5

Das Verbrennen von Abfällen ist ganzjährig verboten.

§ 6

Verbot von Ablagerungen

Die Ablagerung von Müll, Schutt und Abfällen auf Grundstücken, insbesondere bei Wasserläufen, auf Waldgrundstücken, Mulden, Gräben und Spazierwegen ist verboten.

§ 7

Lärmverbot

1. Die Verrichtung stark lärmender Haus- und Gartenarbeiten ist an SONN- und FEIERTAGEN zur Gänze, an den übrigen Tagen in der Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr verboten.
2. Die Benützung von Tonempfangs- und Wiedergabegeräten, wie Rundfunk- und Fernsehgeräten, Plattenspielern, Tonbandgeräten, Lautsprechern usw., sowie von Musikinstrumenten hat so zu erfolgen, daß kein öffentliches Ärgernis erregt wird.
3. Das Bespielen von Tennisplätzen im Freien im Ortsgebiet (einschließlich der Plätze des „Gaadner Tennis Center“) ist täglich nur in der Zeit von 6:00 bis 22:00 Uhr gestattet.
4. Schießübungen auf dem behördlich genehmigten Schießplatz dürfen nur an Wochenenden nur einmal im Monat und zwar an einem Samstag in der Zeit von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr abgehalten werden. Ein entsprechender Schießplan für das gesamte Jahr ist spätestens im Jänner der Gemeinde vorzulegen.

§ 8

Plakatierung

Das Plakatieren und Befestigen von Werbe- und Ankündigungsmitteln außerhalb der behördlich genehmigten Werbeträger insbesondere an Bäumen, Planken, Häusern, Zäunen und anderen Objekten innerhalb des Ortsgebietes ist verboten.

§ 9

Ausnahmebestimmungen

1. Der Bürgermeister hat über Antrag mit Bescheid eine Ausnahme von den Bestimmungen dieser Verordnung im Einzelfall zu bewilligen, wenn der Antragsteller ein sachlich gerechtfertigtes Interesse daran nachweist und der, der Verordnung zugrunde liegende Schutzzweck dadurch nicht beeinträchtigt werden kann.
2. Von dieser Verordnung bleiben bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und Landes unberührt.

§ 10

Strafbestimmungen

Die Übertretung eines Verbotes oder Gebotes dieser Verordnung ist eine Verwaltungsübertretung und wird nach Artikel VII des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (EGVG) vom Bürgermeister bestraft.

§ 11

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem 1. Jänner 2000.

Gleichzeitig treten die bisher bestehenden ortspolizeilichen Vorschriften außer Kraft.